

1 DIE LINKE. Berlin
2 7. Landesparteitag, 1. Tagung
3 15./16. Dezember 2018

4

5 **Antrag A28**

6 **Antragsteller*in:** Sarah Körfer

7 **Erkenntnisse der Untersuchungsausschüsse zum Anschlag vom** 8 **19.12.2016 in die öffentliche Debatte zu innerer Sicherheit integrieren**

9 Der Landesparteitag möge beschließen:

10 Die Landesparteitagsdelegierten und Mitglieder der Fraktion im Abgeordnetenhaus werden gebeten,
11 sich dafür einzusetzen, dass die bisherigen Erkenntnisse der Untersuchungsausschüsse hinsichtlich
12 des am 19. Dezember 2016 in Berlin verübten Terroranschlags in die öffentliche Debatte um die
13 Situation der inneren Sicherheit integriert werden.

14 Begründung:

15 Trotzdem die gesetzliche Verantwortung über die Handhabung der Informationen zu Bestrebungen die
16 „[...] darauf gerichtet sind Gewalt anzuwenden, Gewaltanwendung vorzubereiten, zu unterstützen oder
17 zu befürworten [...]“ dem Bundesamt für Verfassungsschutz zugeordnet ist, streitet die Behörde
18 eigene Erkenntnisse und Aktivitäten der im Umfeld des späteren Attentäters geführten Ermittlungen
19 ab. Diesen Angaben widersprechen darüber hinaus Aussagen von Zeugen und Indizien. Weiterhin hat
20 das Bundesamt für Verfassungsschutz bewusst Einfluss genommen auf den Verlauf neutraler
21 Berichterstattung in den Leitmedien auf deren Mitarbeiter in diesen Zusammenhängen Druck
22 ausgeübt worden ist.

23 Im Verlauf der Untersuchungsprozesse wurden folgende Abläufe zurückverfolgt:

- 24
- 25 • Die vorsätzliche Unterbindung einer Ausreise des Terroristen: Der bereits mehrere Monate vor
26 Verübung des Terroranschlags observierte Gefährder A. Amri wurde durch
27 bundessicherheitsbehördliches Eingreifen im Juli 2016 vorsätzlich an einer Ausreise aus
28 Deutschland gehindert (auf wessen Anweisung der Ausreiseversuch verhindert und somit der
29 in der Bundesrepublik bislang gravierendste islamistisch-motivierte Terroranschlag ermöglicht
30 wurde, bleibt bis heute ungeklärt). Sicherheitsbehördlichen Angaben zufolge wurde die
31 Ausreise des Terrorverdächtigen verhindert mit Berufung auf § 89a StGB:
 - 32 ○ Da auf dieser juristischen Grundlage auf den Gefährder zugegriffen worden war
33 (wobei Amri offiziellen Angaben zufolge durch diese Maßnahme ersichtlich wurde,
34 dass er observiert oder „getrackt“ wurde), bleibt zu hinterfragen, warum in diesem
35 Zusammenhang der Erlass einer Strafanzeige unterlassen wurde.
 - 36 ○ Die gesetzliche Grundlage dieser Maßnahme bezog sich auf das Gefahrenpotential
37 das von dem späteren Attentäter ausging: Im Verlauf der Untersuchungsprozesse
38 wurde die Beendigung der Observationsmaßnahmen (die offiziellen Angaben zufolge
39 unmittelbar nach der Unterdrückung des Ausreiseversuchs erfolgte) allerdings
40 dadurch begründet, dass man für eine Fortführung der Observation keinen Anlass
41 mehr gesehen habe.
 - 42 • Wiederholter Kontakt zu sicherheitsbehördlichen Vertretern: Zeugenaussagen zufolge hatte
43 der spätere Attentäter wiederholt Kontakt zu Vertretern von Sicherheitsbehörden. (Dabei
44 erfolgte die Kontaktaufnahme durch die Behörden auch offen in Form einer sogenannten
„Gefährderansprache“). Das Bundesamt für Verfassungsschutz leugnet eine Kontaktaufnahme

45 zu dem späteren Attentäter trotz widersprüchlicher Zeugenaussagen und der gesetzlich
46 definierten Zuständigkeit (Bundesverfassungsschutzgesetz § 1, 3, 5, 6).

- 47 • Widersprüchliche und falsche Angaben von Zeugen: Zeugen aus dem sicherheitsbehördlichen
48 Umfeld haben wiederholt widersprüchliche Angaben und Falschaussagen gemacht (ohne dass
49 entsprechende Sachverhalte weiterverfolgt oder hinterfragt wurden).
- 50 • Mehrmonatige Observation des Attentäters: das enge Umfeld des späteren Attentäters wurde
51 vor Ausübung des Anschlags über mehrere Monate durch das Bundesamt für
52 Verfassungsschutz observiert. Wann und ob die Observationsmaßnahmen beendet wurde,
53 kann durch externe Kontrollinstanzen nicht beurteilt werden.
- 54 • Nichtnutzung rechtlicher Möglichkeiten: eine Festnahme des „Gefährders“ hätte auf der
55 Grundlage verschiedener Straftaten A. Amris umgesetzt werden können. Erkenntnissen des
56 Sonderermittlers zufolge waren Akten mit entsprechenden Beweisen im Nachhinein vernichtet
57 worden.

58 Angaben von Mitgliedern des Berliner Abgeordnetenhauses und des Bundestags zufolge kann im
59 Zusammenhang mit dem Terroranschlag Breitscheidplatz eine Vorsätzlichkeit im Behördenhandeln
60 nicht ausgeschlossen werden.

61 Dennoch wurde die unter anderem im „Fall Breitscheidplatz“ deutlich gewordene „intensivierte Lage
62 der inneren Sicherheit“ als argumentative Grundlage genutzt um innenpolitische Entscheidungen zur
63 „Gewährleistung der inneren Sicherheit“ durchzusetzen. Dazu gehören:

- 64 • eine unverhältnismäßige Aufrüstung der Exekutive,
- 65 • die Ausweitung von Überwachungsgesetzen,
- 66 • die Verschärfung von Polizei- und Geheimdienstgesetzen (zulasten von Grundrechten),
- 67 • die Ausweitung nachrichtendienstlicher Ressourcen: das Bundesamt für Verfassungsschutz
68 hat allein im Jahr 2016 einen Budgetzuwachs von 34 Prozent erhalten, zusätzlich erfolgte eine
69 außerordentliche Personalerweiterung in diesem und den darauf folgenden Jahren.

70 Eine Vermischung von Polizei und Geheimdiensten ist bereits erfolgt und wurde auch im Verlauf der
71 Untersuchungsprozesse immer wieder deutlich (übergeordnet dabei sind mit präventivem
72 Staatsschutz beauftragte Behörden, also vornehmlich Nachrichten- und Geheimdienste). Dabei sind
73 die Kontrollinstanzen der Ämter nicht mitgezogen. Aufgrund der „anhaltenden, intensivierten Situation
74 der inneren Sicherheit“, werden vorhandene Kontrollen zusätzlich eingeschränkt beziehungsweise
75 durch eine erhöhte Zentralisierung von Kompetenzen auf Einzelpersonen benachteiligend
76 umstrukturiert.

77 Der Öffentlichkeit sind keine effektiven Möglichkeiten gegeben, die zugrundeliegenden
78 Zusammenhänge des Terroranschlag Breitscheidplatz zu überprüfen und verhältnismäßig auf den
79 größten Behördenkandal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zu reagieren. Die in
80 diesen Zusammenhängen deutlich gewordenen behördlichen Missstände zeigen, dass es im öffentlich-
81 rechtlichen Bereich Einflüsse verfassungswidriger Interessen gibt. Diese schwerwiegenden
82 Entwicklungen erfordern eine erweiterte, bisher ausgebliebene öffentliche Bearbeitung.

83 Die öffentliche Debatte darüber, wie viele Einschränkungen unserer demokratischen Grundsätze wir in
84 Anbetracht einer vermeintlichen dschihadistisch beziehungsweise islamistisch bedingten Situation der
85 inneren Sicherheit hinzunehmen bereit sind ist zum Schutz der Grundrechte notwendig. Für Erhalt und
86 Schutz von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit muss solchen Zuständen mit aller Entschlossenheit
87 entgegengewirkt werden. Im Umfeld der Verläufe und Erkenntnisse der NSU-Prozesse hat es
88 zahlreiche Parallelen gegeben; weiterführende Untersuchungen und Einsichten bestehender
89 krimineller Strukturen sind auch hier bislang ausgeblieben.